

Gemeinde Bothenheilingen

In der 20. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bothenheilingen am 17. April 2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 78/20/2018

Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 07. Dezember 2018

Beschluss-Nr.: 79/20/2018

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) § 22 Abs. 3 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen dem Antrag der AGN Agrargesellschaft mbH Neunheilingen vom 27.03.2018 auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das Vorhaben „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am südlichen Ortsrand von Bothenheilingen“ in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach pflichtgemäßem Ermessen stattzugeben. Das Bebauungsplanverfahren ist als Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten. Der Geltungsbereich des VBP besteht aus einer 21.735 m² (2,17 m²) großen Teilfläche des Flurstücks 18/19 in der Flur 5 der Gemarkung Bothenheilingen der Gemeinde Bothenheilingen. Er soll mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers deckungsgleich sein.

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß § 2a Nr. 2 BauGB in einem gesonderten Umweltbericht darzulegen. In diesem Umweltbericht sind ggf. Anforderungen, die sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergeben, zu integrieren.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des VBP „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am südlichen Ortsrand von Bothenheilingen“.

Beschluss-Nr.: 80/20/2018

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung § 22 Abs. 3 billigt der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am südlichen Ortsrand von Bothenheilingen“ der Gemeinde Bothenheilingen in der Fassung vom April 2018 in der vorliegenden Fassung und bestimmt diesen gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit und gemäß § 4 Abs. 1 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Beschluss-Nr.: 81/20/2018

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO gem. § 22 Abs. 3, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe „Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED-Technik“ an den wirtschaftlich günstigsten Bieter. Dem Gemeinderat ist das Ausschreibungsergebnis vorzulegen.

Beschluss-Nr.: 82/20/2018

Der Gemeinderat beschließt folgende Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bothenheilingen in die Vorschlagsliste, aufzunehmen:

Name/Adresse	Abstimmungsergebnis:		
	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Claudia Beck, Mühlhäuser Straße 59, 99947 Bothenheilingen	5	/	1
Anika Gössel, Schulplatz 43 99947 Bothenheilingen	5	/	1

Beschluss-Nr.: 84/20/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen beschließt mehrheitlich den Beschluss-Nr.: 83/20/2018, welcher im nicht öffentlichen Teil gefasst wurde, nicht öffentlich bekannt zu machen.

Die gefassten Beschlüsse im öffentlichen Teil können zu den Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, Hauptamt, eingesehen werden.

Hettenhausen
Bürgermeister